

tischen Republik - Allgemeiner Teil - und zuletzt von Römer und Hennig vertretenen Auffassung zu bejahen.⁷⁴ Den dort gegebenen Begründungen ist beizupflichten. Mit bedingtem Vorsatz begangene Staatsverbrechen werden jedoch selten sein.

f) Von Interesse sind noch einige Bemerkungen zum Geltungsbereich unseres Strafrechts und zur Zuständigkeitsregelung. Das Recht auf Bestrafung der im Ausland, in der Bundesrepublik oder in Westberlin gegen die DDR begangenen Verbrechen nach dem Strafrecht unserer Republik ergibt sich aus den §§ 3 und 4 StGB.

Für die Bestrafung der Verbrechen gegen die DDR⁷⁵ in erster Instanz sind grundsätzlich die Bezirksgerichte zuständig (§ 49 GVG). Zur Verhandlung in erster und letzter Instanz kann der Generalstaatsanwalt auch vor dem OG die Anklage erheben und damit dessen Zuständigkeit begründen, wenn es die überragende Bedeutung der Strafsache fordert (§ 55 GVG). Über die grundsätzliche Regelung der Zuständigkeit bei der Bestrafung von Staatsverbrechen hinaus ist noch die durch § 41 GVG eröffnete Möglichkeit zu beachten. Sie bildet eine Ausnahme. Danach kann in Strafsachen, für die die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist, das Kreisgericht entscheiden, wenn der Staatsanwalt bei ihm Anklage erhebt. Das geschieht gegenwärtig nach einer Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR ausnahmsweise bei den Strafsachen nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG.

2. Die einzelnen strafrechtlichen Bestimmungen des StEG zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Grundlagen sowie ihre Anwendung

Der Staatsverrat und seine Bekämpfung mit §13 StEG

Das unmittelbare Umsturzverbrechen - der Staatsverrat - ist selten. Der Staatsverrat erstrebt unmittelbar die Beseitigung der Herrschaft der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in der DDR und die Wiederherstellung der Macht der Kapitalisten.

Die in der Spionage, dem Terror, der Schädlingstätigkeit usw. zum Ausdruck kommenden Aktionen der Imperialisten und ihrer Handlanger zielen zwar letztlich alle auf die Veränderung der Machtverhältnisse in der DDR ab, sie unterscheiden sich jedoch dadurch vom Staatsverrat, daß sie gegen einzelne grundlegende Verhältnisse der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet sind, während der Staatsverrat als das gefährlichste und umfassendste Staatsverbrechen ein Angriff auf sämtliche Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht und damit auf ihren Bestand überhaupt ist.

74. vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, S. 383; Römer/Hennig, „Die Verbrechen gegen die DDR“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei, 1958, Heft 21, S. 8 f.

75. Der Begriff „Verbrechen“ ist nach unbestrittener Auffassung im Sinne von Straftaten zu verstehen.⁶³